**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/623**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
II/1 — 31109 — 5291/66

Bonn, den 16. Mai 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Februar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sudan über die Förderung von Kapitalanlagen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der deutsche und englische Wortlaut des Vertrages und des Protokolls, ein zum Vertrag gehöriger Briefwechsel sowie eine Denkschrift sind beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 294. Sitzung am 13. Mai 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
**Mende**

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 63551

# Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Februar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sudan über die Förderung von Kapitalanlagen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Khartoum am 7. Februar 1963 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sudan über die Förderung von Kapitalanlagen, dem Protokoll und dem Briefwechsel vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 1 sowie das Protokoll und der Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

## Begründung

### Zu Artikel 1

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf steuerliche Vorschriften bezieht.

### Zu Artikel 2

Der Vertrag soll — mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollziffer 7, die sich auf die Luftfahrt beziehen — auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

### Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

### Schlußbemerkung

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

# Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sudan über die Förderung von Kapitalanlagen

# Treaty between the Federal Republic of Germany and the Republic of the Sudan concerning the Encouragement of Investments

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DIE REPUBLIK SUDAN

IN DEM WUNSCH, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

IN DEM BESTREBEN, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen, und

IN DER ERKENNTNIS, daß ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet ist, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften, ihrer Politik und ihrer Verwaltungspraxis Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei zulassen und diese nach Möglichkeit fördern. Sie wird diese Kapitalanlagen gerecht und billig behandeln.

Artikel 2

(1) Eine Vertragspartei wird Kapitalanlagen, die im Eigentum oder unter der tatsächlichen Kontrolle von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig behandeln als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Eine Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet die Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit den von diesen vorgenommenen Kapitalanlagen in beruflichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten nicht ungünstigeren Bedingungen unterwerfen als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder Staatsangehörige oder Gesellschaften dritter Staaten. Das gleiche gilt für die Verwaltung, den Gebrauch und die Nutzung dieser Kapitalanlagen.

THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

and

THE REPUBLIC OF THE SUDAN

DESIRING to intensify economic cooperation between both States,

INTENDING to create favourable conditions for investments by nationals or companies of either State in the territory of the other State, and

RECOGNIZING that a contractual protection of such investments is apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:—

Article 1

Each Contracting Party shall in its territory admit investments, in accordance with its legislation, policies and administrative practices, by nationals or companies of the other Contracting Party and promote such investments as far as possible. It shall treat these investments in a fair and equitable manner.

Article 2

(1) Investments owned by, or under the effective control of, nationals or companies of either Contracting Party shall in the territory of the other Contracting Party not be treated less favourably by that Party than it treats investments of its own nationals or companies or investments of nationals or companies of any third State.

(2) Neither Contracting Party shall in its territory subject nationals or companies of the other Contracting Party, as regards occupational or business matters in connection with investments made by them, to conditions less favourable than it imposes on its own nationals or companies or on nationals or companies of any third State. The same shall apply in respect of the management, use, or enjoyment of such investments.

Artikel 3

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet werden. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage entsprechen, tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein sowie unverzüglich geleistet werden. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Höhe der Entschädigung muß in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzung, Revolution oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an dort befindlichen Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattung, Abfindung, Ausgleichszahlung oder sonstiger Entschädigung nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Hinsichtlich des Transfers solcher Leistungen werden die Vertragsparteien die Ansprüche von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig behandeln als entsprechende Ansprüche von Staatsangehörigen oder Gesellschaften eines dritten Staates.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für Erträgnisse von Kapitalanlagen.

(5) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen und Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 4

Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den Transfer des Kapitals, der Erträgnisse der Kapitalanlage und, im Falle der Liquidation, den Transfer des Erlöses.

Artikel 5

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen auf Grund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage, so erkennt die andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 11, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsanghörigen oder Gesellschaften auf die erstgenannte Vertragspartei sowie deren Eintritt kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 3 Absätze 2, 3, 4 und 5 und Artikel 4 sinngemäß.

Artikel 6

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Regelung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 3 Absätze 2, 3 oder 4, nach Artikel 4 oder Artikel 5 unverzüglich und zu dem für laufende Geschäfte am Tage des Transfers gültigen Kurs.

Article 3

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting Party.

(2) The investments of nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party shall not be expropriated except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall represent the equivalent of the investment affected; it shall be actually realizable, freely transferable, and shall be made without undue delay. Adequate provision shall have been made at or prior to the time of the deprivation for the determination and the giving of such compensation. The amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party who owing to war or other armed conflict, revolution or revolt in the territory of the other Contracting Party suffer the loss of investments situate there, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that Party accords to its own nationals or companies, as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. With respect to the transfer of such payments, each Contracting Party shall accord to the requests of nationals or companies of the other Contracting Party a treatment no less favourable than is accorded to comparable requests made by nationals or companies of any third State.

(4) The provisions of paragraphs 1, 2 and 3 above shall likewise apply to returns from investments.

(5) The nationals and companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in the present Article.

Article 4

Either Contracting Party shall guarantee to nationals or companies of the other Contracting Party the transfer of the capital, of the returns from the investment and, in the event of liquidation, of the proceeds from such liquidation.

Article 5

If a Contracting Party makes payment to any of its nationals or companies under a guarantee it has granted in respect of an investment, the other Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 11, recognize the transfer of any right or title of such national or company to the former Contracting Party and the subrogation of the former Contracting Party by virtue of law or of legal transaction to any such right or title (devolved interest) which the former Contracting Party is entitled to exercise to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments to be made by virtue of the devolved interest to the Contracting Party concerned, paragraphs 2, 3, 4 and 5 of Article 3 as well as Article 4 shall apply mutatis mutandis.

Article 6

(1) To the extent that those concerned have not made another arrangement admitted by the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situate, transfers under paragraphs 2, 3 or 4 of Article 3, under Article 4 or Article 5 shall be made without undue delay and at the rate of exchange effective for current transactions on the day the transfer is made.

(2) Der für laufende Geschäfte gültige Kurs beruht auf dem mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarten Paritätswert (par value) und muß innerhalb der Schwankungsbreite liegen, die der Internationale Währungsfonds mit den Verpflichtungen der Mitglieder aus Artikel IV Abschnitt 3 des Abkommens über den Fonds für vereinbar hält.

(3) Besteht in bezug auf eine Vertragspartei im Zeitpunkt der Transferierung kein Umrechnungskurs im Sinne von Absatz 2, so wird der amtliche Kurs angewandt, den diese Vertragspartei für ihre Währung im Verhältnis zum US-Dollar oder zu einer anderen frei konvertierbaren Währung oder zum Gold festgelegt hat. Ist ein solcher Kurs nicht festgelegt, so lassen die zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, einen Umrechnungskurs zu, der gerecht und billig ist.

(2) The rate of exchange applicable to current transactions shall be based on the par value agreed with the International Monetary Fund and shall be within such spread regarded by the International Monetary Fund as commensurate with the obligations of members under Section 3 of Article IV of the Fund's Articles of Agreement.

(3) If at the date of transfer no rate of exchange within the meaning of paragraph 2 above exists in respect of the Contracting Party concerned, the official rate fixed by such Contracting Party for its currency in relation to the US dollar or to another freely convertible currency or to gold shall be applied. If no such rate has been fixed, the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situate shall admit a rate of exchange that is fair and equitable.

### Artikel 7

Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so bleibt diese Regelung durch den vorliegenden Vertrag unberührt. Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

### Article 7

If the legislation of either Contracting Party or international obligations existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to the present Treaty, result in a position entitling investments by nationals or companies of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by the present Treaty, such position shall not be affected by the present Treaty. Either Contracting Party shall observe any other obligation it may have entered into with regard to investments within its territory by nationals or companies of the other Contracting Party.

### Artikel 8

Begriffsbestimmungen im Sinne dieses Vertrages:

(1) Der Ausdruck „Kapitalanlagen" umfaßt alle Vermögenswerte, insbesondere, aber nicht ausschließlich:

a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken, Pfandrechte, Nießbrauch oder dergleichen;

b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;

c) Ansprüche auf Geld oder Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;

d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsnamen und good will;

e) öffentlich rechtliche Konzessionen, einschließlich Konzessionen zur Aufsuchung, Förderung oder Gewinnung von Bodenschätzen, die ihrem Inhaber eine Rechtsstellung von einiger Dauer geben.

Eine Veränderung in der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt, es sei denn, die Veränderung steht im Widerspruch zu der für die ursprüngliche Kapitalanlage erforderlichenfalls erteilten Zulassung.

(2) Der Ausdruck „Erträgnisse" bezeichnet diejenigen Beträge, die für einen bestimmten Zeitraum aus einer Kapitalanlage als Gewinnanteile oder Zinsen erzielt werden.

(3) Der Ausdruck „Staatsangehörige" bezeichnet:

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;

b) in bezug auf die Republik Sudan jede Person, die Sudaner im Sinne des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit ist.

### Article 8

For the purpose of this Treaty:—

(1) The term "investment" shall comprise every kind of asset and more particularly, though not exclusively:—

(a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens, pledges, usufructs and similar rights;

(b) shares or other kinds of interest in companies;

(c) titles to money or to any performance having an economic value;

(d) copyrights, industrial property rights, technical processes, trade-names and goodwill;

(e) business concessions under public law, including concessions regarding the prospecting for, or the extraction or winning of, natural resources, as give to their holder a legal position of some duration.

Any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment, provided that such alteration is not contrary to the admission, if any, granted in respect of the assets originally invested.

(2) The term "returns" shall mean the amounts derived from an investment as profit or interest for a specific period.

(3) The term "nationals" shall mean:—

(a) in respect to the Federal Republic of Germany Germans within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;

(b) in respect of the Republic of the Sudan a person who is a Sudanese within the meaning of the Nationality Act.

(4) Der Ausdruck „Gesellschaften" bezeichnet:

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;

b) in bezug auf die Republik Sudan jede im Hoheitsgebiet der Republik Sudan eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und jede nach ihren Rechtsvorschriften rechtmäßig errichtete juristische Person oder Personenvereinigung.

Artikel 9

Diesem Vertrag unterliegen auch genehmigte Kapitalanlagen, die vor seinem Inkrafttreten, jedoch nicht vor dem 11. Februar 1956, von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit deren Rechtsvorschriften vorgenommen wurden.

Artikel 10

Jede Vertragspartei gewährt die Inländerbehandlung im Rahmen dieses Vertrags auf Grund der Tatsache, daß die Inländerbehandlung in den gleichen Angelegenheiten auch von der anderen Vertragspartei eingeräumt wird.

Artikel 11

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(4) The term "companies" shall mean:—

(a) in respect of the Federal Republic of Germany any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality, having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed at profit;

(b) in respect of the Republic of the Sudan any company with a limited liability incorporated in the territory of the Republic of the Sudan, or any juridical person or any association of persons lawfully constituted in accordance with its legislation.

Article 9

The present Treaty shall also apply to approved investments made prior to its entry into force but not earlier than the 11th of February 1956 by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party in accordance with the latter's legislation.

Article 10

Either Contracting Party shall grant national treatment within the framework of the present Treaty in consideration of the fact that national treatment in like matters is also granted by the other Contracting Party.

Article 11

(1) Disputes concerning the interpretation or application of the present Treaty should, if possible, be settled by the Governments of the two Contracting Parties.

(2) If a dispute cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall be established in each individual case, each Contracting Party appointing one member, and these two members shall then agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months, after either Contracting Party has made known to the other Contracting Party that it wants the dispute to be submitted to an arbitral tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other relevant arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the Member of the International Court of Justice next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its counsel in the arbitral proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by both Contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

Artikel 12

Die Bestimmungen dieses Vertrags bleiben auch für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Maßnahmen solcher Art werden spätestens im Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzungen aufgehoben, unabhängig davon, ob die diplomatischen Beziehungen wiederhergestellt sind.

Artikel 13

Dieser Vertrag gilt — mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollziffer 7, die sich auf die Luftfahrt beziehen — auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sudan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die beiden Vertragsparteien einander notifizieren, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Ratifizierung dieses Vertrages erfüllt sind.

(2) Dieser Vertrag bleibt fünf Jahre lang in Kraft und bleibt danach weiterhin gültig, sofern nicht nach Ablauf der ersten fünf Jahre eine Vertragspartei der anderen schriftlich ihre Absicht notifiziert, den Vertrag zu beenden. Diese Kündigung wird ein Jahr nach ihrem Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(3) Für Kapitalanlagen, die vor dem Zeitpunkt vorgenommen wurden, an dem die Kündigung des Vertrages wirksam wird, gelten die Artikel 1 bis 13 von diesem Zeitpunkt an noch weitere zwanzig Jahre.

GESCHEHEN zu Khartum am 7. Februar 1963 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
de Haas
Dr. Kurt Daniel

Für die
Republik Sudan:
A. R. Mirghani

Article 12

The provisons of the present Treaty shall remain in force also in the event of a conflict arising between the Contracting Parties, without prejudice to the right of taking such measures as are permitted under the general rules of international law. Measures of this kind shall be repealed not later than on the date of the actual termination of the conflict, irrespective of whether or not diplomatic relations have been re-established.

Article 13

With the exception of the provisions in paragraph 7 of the Protocol, referring to air transport, the present Treaty shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the Republic of the Sudan within three months from the entry into force of the present Treaty.

Article 14

(1) This Treaty shall enter into force one month after the day on which the two Contracting Parties notify each other that the constitutional requirements for the ratification of this Treaty have been fulfilled.

(2) This Treaty shall remain in force for a period of five years and shall continue in force thereafter unless, after the expiry of the initial period of five years, either Contracting Party notifies in writing the other Contracting Party of its intention to terminate this Treaty. The notice of termination shall become effective one year after it has been received by the other Contracting Party.

(3) In respect of investments made prior to the date when the notice of termination of this Treaty becomes effective, the provisions of Articles 1 to 13 shall remain in force for a further period of twenty years from that date.

DONE at Khartoum on the 7th Day of February, 1963, in four originals, two in the German and two in the English languages, each text being equally authentic.

For the
Federal Republic of Germany:
de Haas
Dr. Kurt Daniel

For the
Republic of the Sudan:
A. R. Mirghani

## Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Vertrags über die Förderung von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sudan haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile dieses Vertrages betrachtet werden sollen:

(1) Zu Artikel 1

Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen worden sind, genießen den vollen Schutz dieses Vertrages. Soweit ein Zulassungsverfahren für die Vornahme einer Kapitalanlage erforderlich ist, genießt diese Kapitalanlage diesen Schutz vom Zeitpunkt der Zulassung an.

(2) Zu Artikel 2

a) Als ungünstigere Bedingungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 werden insbesondere angesehen: Die Einschränkung des Bezuges von Roh- oder Hilfsstoffen, Energie oder Brennstoffen sowie Produktions- oder Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen ähnlicher Wirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit getroffen werden, gelten nicht als ungünstigere Bedingungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2.

b) Jede Vertragspartei kann bei der Zulassung einer Kapitalanlage von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei mit diesen besondere, von der in Artikel 2 vorgesehenen Behandlung abweichende Bedingungen vereinbaren. Sind Bedingungen dieser Art vereinbart, so werden die Bestimmungen des Artikels 2 insoweit nicht angewendet. Derartige Bedingungen sind nur wirksam, wenn in der Zulassungsurkunde, oder, falls eine solche nicht erforderlich ist, vor Einbringen der Kapitalanlage in einer besonderen schriftlichen Vereinbarung mit den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei die abweichenden Maßnahmen genau bezeichnet und im einzelnen festgelegt worden sind.

c) Artikel 2 Absatz 2 findet auf die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung als Arbeitnehmer keine Anwendung.

(3) Zu Artikel 3 Absatz 2

Als Enteignung gilt jede Art einer durch hoheitliche Maßnahmen veranlaßten Entziehung von Vermögenswerten oder Rechten, die eine Kapitalanlage oder einen Teil einer Kapitalanlage darstellen, sonstige hoheitliche Maßnahmen, die einer Enteignung gleichkommen, sowie ferner Verstaatlichungen.

(4) Zu Artikel 4

a) Als Liquidation im Sinne des Artikels 4 gilt auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräußerung.

b) Artikel 4 findet in dem Umfang keine Anwendung, in dem für eine Kapitalanlage Devisen in einer nicht konvertierbaren Währung in das Hoheitsgebiet der Vertragspartei eingeführt worden sind, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird.

## Protocol

On signing the Treaty concerning the Encouragement of Investments concluded between the Federal Republic of Germany and the Republic of the Sudan the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions which should be regarded as an integral part of the said Treaty:—

(1) Re Article 1

Investments made in accordance with the legislation of a Contracting Party in its territory by nationals or companies of the other Contracting Party shall enjoy the full protection of the present Treaty. To the extent that any admission procedures are required for making an investment, such investment shall enjoy this protection from the date the admission has been granted.

(2) Re Article 2

a) The following shall in particular be deemed conditions less favourable as referred to in paragraph 2 of Article 2: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of power or fuel, or of means of production or operation of any kind; impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed conditions less favourable within the meaning of paragraph 2 of Article 2.

b) Either Contracting Party may, in admitting an investment by nationals or companies of the other Contracting Party, agree with them on specific stipulations deviating from the treatment provided for in Article 2. If specific stipulations of that nature have been agreed the provisions of Article 2 shall, to that extent, not be applicable. Such stipulations shall only be effective if the deviating measures have been described in detail and laid down individually in the document of admission or, if no such document of admission is required, in a special written agreement made with the nationals or companies of the other Contracting Party prior to effecting the investment.

c) Paragraph 2 of Article 2 shall not apply to entry, sojourn, and activity as an employee.

(3) Re paragraph 2 of Article 3

Expropriation shall be deemed to be any kind of deprivation by acts of sovereign power of any asset or right which constitutes an investment or is a part thereof, other acts of sovereign power which are tantamount to expropriation, as well as measures of nationalization.

(4) Re Article 4

a) Liquidation within the meaning of Article 4 shall be deemed to include any disposal effected for the purpose of completely or partly giving up the investment concerned.

b) Article 4 shall not be applicable to the extent that in respect of an investment foreign exchange has been imported in an inconvertible currency into the territory of the Contracting Party where the investment is made.

(5) Zu Artikel 6 Absatz 1

Als „unverzüglich" durchgeführt im Sinne des Artikels 6 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Diese Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden mit den erforderlichen Unterlagen ausgestatteten Ersuchens und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(6) Zu Artikel 8 Absatz 3

Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbeosndere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

(7) Jede Vertragspartei wird Maßnahmen unterlassen, die entgegen den Grundsätzen des freien Wettbewerbs die Beteiligung der Seeschiffahrt oder Luftfahrt der anderen Vertragspartei an der Beförderung von Gütern, die zur Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrages bestimmt sind, oder von Personen, wenn die Beförderung im Zusammenhang mit einer solchen Kapitalanlage erfolgt, ausschalten oder behindern. Dies gilt auch für Güter, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates mit Mitteln eines Unternehmens angeschafft werden, in dem Kapital im Sinne dieses Vertrages angelegt ist, sowie für Personen, wenn die Beförderung im Auftrage eines solchen Unternehmens erfolgt.

GESCHEHEN zu Khartum am 7. Februar 1963 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
de Haas
Dr. Kurt Daniel

Für die
Republik Sudan:
A. R. Mirghani

(5) Re paragraph 1 of Article 6

A transfer shall be deemed to have been made "without undue delay" within the meaning of paragraph 1 of Article 6 if made within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request, fully documented, has been submitted and may on no account exceed two months.

(6) Re paragraph 3 of Article 8

Without prejudice to any other method of determining nationality, any person shall in particular be deemed to be a national of a Contracting Party who is in possession of a national passport issued by the appropriate authorities of the Contracting Party concerned.

(7) Either Contracting Party shall refrain from any measures which, contrary to the principles of free competition, prevent or hinder the participation by sea-going vessels or aircraft of the other Contracting Party in the transportation of goods that represent an investment within the meaning of the present Treaty, or of persons if such transportation takes place in connection with such investment. This also applies to goods acquired in the territory of either Contracting Party or of any third State with the funds of an enterprise in which capital has been invested within the meaning of the present Treaty, and to persons, if such transportation takes place on behalf of such an enterprise.

DONE at Khartoum on the 7th Day of February, 1963, in four originals, two in the German and two in the English languages, each text being equally authentic.

For the
Federal Republic of Germany:
de Haas
Dr. Kurt Daniel

For the
Republic of the Sudan:
A. R. Mirghani

# Briefwechsel

Der Vorsitzende
der Sudanischen Delegation

Khartum, den 7. Februar 1963

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, auf den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Republik Sudan und der Bundesrepublik Deutschland über die Förderung von Kapitalanlagen Bezug zu nehmen und das während unserer Verhandlungen erzielte, folgende zusätzliche Einvernehmen zu bestätigen:

Zur Erleichterung und Förderung von Kapitalanlagen, die von deutschen Staatsangehörigen oder Gesellschaften in Übereinstimmung mit Artikel 1 des Vertrages und Ziffer 1 des Protokolls im Hoheitsgebiet der Republik Sudan vorgenommen werden, verpflichtet sich die Republik Sudan, deutschen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit solchen Kapitalanlagen in die Republik Sudan einzureisen, sich dort aufzuhalten und dort eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben wünschen, die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen, soweit nicht Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit dem entgegenstehen.

Ich wäre Ihnen für eine Bestätigung dieses Einvernehmens dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

A. R. Mirghani

Deputy Permanent Under Secretary
im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
und
Vorsitzender der Sudanischen Delegation

An
den Vorsitzenden
der Deutschen Delegation
Herrn Dr. Kurt Daniel,
Khartum

The Chairman
of the Sudan Delegation

Khartoum, 7th February, 1963

Mr. Chairman,

I have the honour to refer to the Treaty between the Republic of the Sudan and the Federal Republic of Germany concerning the Encouragement of Investments signed to-day and to confirm the following additional understanding reached during our negotiations:—

To facilitate and promote investments made by German nationals or companies in the territory of the Republic of the Sudan in accordance with Article 1 of the Treaty and paragraph 1 of the Protocol, the Republic of the Sudan undertakes to grant the necessary permits to German nationals, who in connection with such investments desire to enter into and stay in the Republic of the Sudan and to carry on an activity there as an employee, unless reasons of public order or security or public health or morality warrant otherwise.

I shall be grateful if you would kindly confirm the above understanding.

Accept, Mr. Chairman, the assurance of my high consideration.

A. R. Mirghani

Deputy Permanent Under Secretary
Ministry of Finance and Economics
and
Chairman of Sudan Delegation

To
The Chairman
of the German Delegation
Dr. Kurt Daniel,
Khartoum

Der Vorsitzende
der Deutschen Delegation

Khartum, den 7. Februar 1963

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, auf den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Republik Sudan und der Bundesrepublik Deutschland über die Förderung von Kapitalanlagen Bezug zu nehmen und das während unserer Verhandlungen erzielte, folgende zusätzliche Einvernehmen zu bestätigen:

Zur Erleicherung und Förderung von Kapitalanlagen, die von deutschen Staatsangehörigen oder Gesellschaften in Übereinstimmung mit Artikel 1 des Vertrages und Ziffer 1 des Protokolls im Hoheitsgebiet der Republik Sudan vorgenommen werden, verpflichtet sich die Republik Sudan, deutschen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit solchen Kapitalanlagen in die Republik Sudan einzureisen, sich dort aufzuhalten und dort eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben wünschen, die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen, soweit nicht Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit dem entgegenstehen.

Ich wäre Ihnen für eine Bestätigung dieses Einvernehmens dankbar."

Ich beehre mich, das in Ihrem Schreiben enthaltene Einvernehmen zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Kurt Daniel

Ministerialdirigent
im Bundesministerium für Wirtschaft
und
Vorsitzender der Deutschen Delegation

An
den Vorsitzenden
der Sudanischen Delegation
Herrn Abdel Rahim Mirghani,
Khartum

The Chairman
of the German Delegation

Khartoum, 7th February, 1963

Mr. Chairman,

I have the honour to acknowledge receipt of your letter of to-day which reads as follows:—

"I have the honour to refer to the Treaty between the Republic of the Sudan and the Federal Republic of Germany concerning the Encouragement of Investments signed to-day and to confirm the following additional understanding reached during our negotiations:—

To facilitate and promote investments made by German nationals or companies in the territory of the Republic of the Sudan in accordance with Article 1 of the Treaty and paragraph 1 of the Protocol, the Republic of the Sudan undertakes to grant the necessary permits to German nationals, who in connection with such investments desire to enter into and stay in the Republic of the Sudan and to carry on an activity there as an employee, unless reasons of public order or security or public health or morality warrant otherwise.

I shall be grateful if you would kindly confirm the above understanding."

I have the honour to confirm the understanding contained in your letter.

Accept, Mr. Chairman, the assurance of my high consideration.

Dr. Kurt Daniel

Ministerialdirigent
Federal Ministry for Economics
and
Chairman of German Delegation

To
The Chairman
of the Sudan Delegation
Mr. Abdel Rahim Mirghani,
Khartoum

## Denkschrift

### I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch verschiedene Maßnahmen der öffentlichen Hand. Die Unterstützung durch Kredite aus Mitteln des Bundeshaushalts oder aus Geldern, die mit staatlichem Einfluß für diesen Zweck mobilisiert werden, ist naturgemäß begrenzt. Deshalb haben deutsche private Investitionen in den Entwicklungsländern eine besondere Bedeutung. Sie sind in hohem Maße geeignet, zum wirtschaftlichen Aufbau dieser Länder und zur Verstärkung ihrer außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik beizutragen. Investitionen der privaten Wirtschaft führen in der Regel neben dem Zufluß von Geld oder Sachwerten auch gleichzeitig zur Vermittlung technischen Wissens und Erfahrung durch geeignete Fachkräfte, die in den Entwicklungsländern besonders wertvolle Arbeit leisten. Die Anlage privaten deutschen Kapitals soll durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages besonders gefördert werden. Das ist das Ziel des vorliegenden Vertrages.

Darüber hinaus trägt er den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung, die den Bundesminister der Finanzen ermächtigen zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen in der Regel dann zu übernehmen, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht.

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit lehnt sich der deutsch-sudanesische Vertrag vom 7. Februar 1963 ebenso wie die mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen gleicher Art inhaltlich an die von der Bundesrepublik abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge an, soweit sie sich mit der Frage der Nichtdiskriminierung auf wirtschaftlichem Gebiete und mit dem Vermögensschutz im Falle einer Enteignung befassen. Darüber hinaus regelt der Vertrag sonstige Materien, die für eine Kapitalanlage im Ausland von Bedeutung sind.

### II. Besonderes

Der Vertrag enthält 14 Artikel; ihm sind ein Protokoll und ein Briefwechsel beigefügt.

#### Zu Artikel 1

Artikel 1 behandelt die Zulassung von Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei. In Protokollziffer 1 erkennen beide Vertragsparteien ausdrücklich den Grundsatz an, daß Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen worden sind, den vollen Schutz des Vertrages genießen.

#### Zu Artikel 2

Artikel 2 Abs. 1 verbietet eine diskriminierende Behandlung von Kapitalanlagen. Nach Absatz 2 dieses Artikels dürfen Staatsangehörige einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen sowie hinsichtlich der Verwaltung, des Gebrauchs und der Nutzung ihrer Kapitalanlagen grundsätzlich keiner diskriminierenden Behandlung unterworfen werden. Nach Protokollziffer 2 können jedoch bei der Zulassung der Kapitalanlage besondere, von der in Artikel 2 vorgesehenen Behandlung abweichende Bedingungen vereinbart werden.

#### Zu Artikel 3

Nach diesem Artikel genießen Kapitalanlagen vollen Schutz und Sicherheit. Enteignungen sind nur zum allgemeinen Wohl und nur gegen wertgleiche Entschädigung, die tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein muß, zulässig. Die Höhe der Entschädigung muß in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können. Unter den Begriff der Enteignung fallen nach Ziffer 3 des Protokolls auch hoheitliche Maßnahmen, die einer Enteignung gleichzusetzen sind, und Verstaatlichungen. Soweit Kapitalanlagen infolge von Krieg, Revolution oder Aufruhr Schaden erleiden, genießen die Geschädigten hinsichtlich etwaiger Rückerstattungen oder Entschädigungen Inländerbehandlung; hinsichtlich des Transfers von Entschädigungen genießen sie Meistbegünstigung.

Nach Absatz 4 gelten diese Grundsätze auch für die Erträgnisse von Kapitalanlagen.

Absatz 5 enthält eine alle Bestimmungen dieses Artikels umfassende Meistbegünstigungsklausel.

#### Zu Artikel 4

Artikel 4 gewährleistet den freien Transfer des Kapitals, seiner Erträgnisse und im Falle der Liquidation des Liquidationserlöses. Als Liquidation im Sinne des Artikels 4 gilt nach Protokollziffer 4 Buchstabe a auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräußerung. Nach Protokollziffer 4 Buchstabe b findet Artikel 4 in dem Umfang keine Anwendung, in dem für eine Kapitalanlage Devisen in einer nicht konvertierbaren Währung eingeführt worden sind.

#### Zu Artikel 5

Diese Bestimmung trägt den besonderen, aus den Gewährleistungsbestimmungen der Bundesrepublik sich ergebenden Erfordernissen Rechnung. Sie setzt die Bundesregierung, wenn sie auf Grund einer Gewährleistung für eine im Sudan vorgenommene Kapitalanlage in Anspruch genommen wird, in die Lage, die auf sie übergegangenen Rechte des Kapitalanlegers im Namen der Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen.

#### Zu Artikel 6

Artikel 6 legt fest, daß Transferierungen im Rahmen dieses Vertrages unverzüglich zu erfolgen haben, und zwar zu dem Kurs, der nach den Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds für laufende Geschäfte gilt. Dabei ist die im Abkommen über den Internationalen Währungsfonds zugelassene Schwankungsbreite oberhalb und unterhalb der Parität zu

berücksichtigen. Sofern im Zeitpunkt der Transferierung ein Umrechnungskurs nach den Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds nicht besteht, z. B. weil eine der beiden Vertragsparteien aus dem Internationalen Währungsfonds ausgetreten ist, ist der im Verhältnis zum US-Dollar, zu einer anderen konvertierbaren Währung oder zum Gold festgelegte Kurs oder, falls auch ein solcher Kurs nicht besteht, ein gerechter und billiger Kurs anzuwenden.

Gemäß Protokollziffer 5 gilt ein Transfer als „unverzüglich" durchgeführt, wenn er innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist, die jedoch unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten darf.

Zu Artikel 7

Artikel 7 regelt das Verhältnis der Bestimmungen dieses Vertrages zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften; diese gehen vor, soweit sie eine günstigere Behandlung der Kapitalanlagen als der vorliegende Vertrag vorsehen.

Von besonderer Bedeutung ist Satz 2, nach dem jede Art von Verpflichtung, die eine Vertragspartei in bezug auf eine den Bestimmungen dieses Vertrages unterliegende Kapitalanlage übernommen hat, z. B. im Wege einer Konzession oder einer privatrechtlichen Vereinbarung, einzuhalten ist; die Verletzung einer solchen Verpflichtung stellt hiernach zugleich eine Verletzung der durch den vorliegenden Vertrag übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen dar.

Zu Artikel 8

In Artikel 8 werden die im Vertrag verwendeten Ausdrücke „Kapitalanlage", „Erträgnisse", „Staatsangehörige" und „Gesellschaften" definiert.

Zu Artikel 9

Die Bestimmungen des Vertrages gelten auch für Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Anlagelandes bereits vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages genehmigt, jedoch nicht vor dem 11. Februar 1956 vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel verhindert, daß Drittstaaten, denen in anderen Verträgen eine allgemeine Meistbegünstigungsklausel eingeräumt worden ist, auf Grund des vorliegenden Vertrages die Inländerbehandlung für sich in Anspruch nehmen können, obwohl sie selbst nicht zur Einräumung der Inländerbehandlung bereit sind.

Zu Artikel 11

Falls Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Vertrages nicht durch diplomatische Verhandlungen beigelegt werden können, ist jede Vertragspartei berechtigt, ein zu bildendes Schiedsgericht anzurufen. Der Artikel regelt die Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts und gibt diesem Gericht das Recht sein Verfahren selbst zu bestimmen.

Zu Artikel 12

Die Vertragsparteien vereinbaren, den Schutz von Kapitalanlagen auch für den Fall von Auseinandersetzungen zu gewährleisten. Zulässig bleiben jedoch vorübergehende Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts gestattet sind.

Zu Artikel 13

Der Vertrag gilt auch für das Land Berlin. Wegen der Bestimmungen der Nummer III Buchstabe b der Erklärung der Alliierten Kommandantur der Stadt Berlin vom 5. März 1955 über die Stellung Berlins nach dem Inkrafttreten der Pariser Verträge [BKC/L (55)3] sowie des Artikels 5 des Zwölften Teils des Vertrages vom 23. 10. 1954 zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen wurde das Gebiet der Luftfahrt (Protokollziffer 7) ausgenommen.

Zu Artikel 14

Artikel 14 regelt Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt fünf Jahre; eine automatische Verlängerung ist vorgesehen. Nach Außerkrafttreten des Vertrages genießen die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere zwanzig Jahre den im Vertrag festgelegten Schutz.

Zum Protokoll

Das Protokoll bringt in sieben Ziffern Erläuterungen und bindende Auslegungsvorschriften zu dem Vertrag. Abgesehen von den unter den Artikeln 1, 2, 3, 4 und 6 bereits erwähnten Bestimmungen enthält es

in Ziffer 2

Buchstabe c eine Klarstellung, daß die Nichtdiskriminierungsbestimmungen nicht auf die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung als Arbeitnehmer Anwendung finden; für deutsche Staatsangehörige im Sudan gilt insoweit der Briefwechsel,

in Ziffer 6 eine Bestimmung über die Vermutung der Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person,

in Ziffer 7 eine Bestimmung, die diskriminierende Maßnahmen auf dem Gebiet der Seeschiffahrt und der Luftfahrt ausschließt, sofern es sich um die Beförderung von Gütern handelt, die für eine Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrages bestimmt sind oder mit Mitteln eines Unternehmens angeschafft werden, in dem Kapital im Sinne dieses Vertrages angelegt ist. Diese Bestimmung gilt auch für die Beförderung von Personen, wenn diese Beförderung im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage durchgeführt wird.

Zum Briefwechsel

In dem Briefwechsel verpflichtet sich die Republik Sudan, den deutschen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in die Republik Sudan einreisen, sich dort aufhalten und eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben, die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.